

MERKBLATT DREHARBEITEN WÄHREND CORONA

Aufgrund der steigenden Corona-Fallzahlen hat der Bundesrat am 28. Oktober 2020 weitere nationale Massnahmen beschlossen. Mittels umfassender Einschränkungen soll die Situation entschärft werden. Gleichzeitig will der Bundesrat einen vollständigen Lockdown möglichst verhindern und damit einhergehenden wirtschaftlichen Schaden abwenden. Wo die kantonalen Massnahmen strenger sind als die nationalen, gilt es diese zu beachten.

Folgende aktuelle Fragen und Antworten betreffend Dreharbeiten in der Schweiz:

Sind Dreharbeiten überhaupt noch erlaubt?

Ja. Die Einschränkung von kulturellen Aktivitäten gilt nicht im professionellen Bereich. Die Massnahmen gemäss Schutzkonzept sind jedoch jederzeit einzuhalten.

Sind die Schauspieler von der Maskenpflicht ausgenommen?

Die Verordnung sieht für auftretende Künstler eine Ausnahme zur Maskenpflicht vor (Art. 3b Abs. 2 lit. f COVID-19-Verordnung). Wer eine Szene drehen muss, ist während der Aufnahmen vor der Kamera von der Pflicht ausgenommen; während der übrigen Zeit sind selbstverständlich die Masken zu tragen, wie es im Schutzkonzept vorgesehen ist.

Was ist zu beachten bei Dreharbeiten im öffentlichen Raum?

Es gelten strenge Maskenpflichten im öffentlichen Raum. Bei Dreharbeiten ist darauf zu achten, klare Abschränkungen vorzunehmen und so zu garantieren, dass innerhalb der Abschränkung die Massnahmen nach Schutzkonzept gelten. Personen, die von aussen zuschauen, sollen auf die Maskenpflicht aufmerksam gemacht werden. Zudem sind kantonale Regeln zu beachten; jeder Kanton kann hier eigene Regeln aufstellen.

Ist das Mitwirken von Statisten möglich oder welche Einschränkungen sind zu beachten?

Statisten sind nicht professionelle Schauspieler. Bei Laien wird eine Maximalanzahl von 15 Personen empfohlen (Art. 6f Abs. 2 lit. a Ziff. 3 COVID-19-Verordnung). Es gilt grundsätzlich eine Maskenpflicht oder Mindestabstand. Kann die Maske nicht getragen werden, so sind die Rahmenbedingungen des Schutzkonzeptes strikte zu befolgen.

Was ist bei Einreisen von professionellen Filmschaffenden aus einem Land mit Quarantänepflicht zu beachten?

Bei Einreisen aus einem Risikoland gilt die Quarantänepflicht nicht mehr, wenn jemand für Dreharbeiten in die Schweiz kommen muss. Auch bei der Rückkehr von Dreharbeiten aus einem Risikoland gelten die Quarantänepflichten nicht mehr, sofern bei den Dreharbeiten im Ausland ebenfalls die Schutzkonzepte galten und angewendet wurden.

Was passiert, wenn jemand auf dem Set Krankheitssymptome aufweist?

Vorgehen gemäss Schutzkonzept.

Was passiert, wenn jemand auf dem Set an Covid erkrankt?

Vorgehen gemäss Schutzkonzept. Anmeldung Krankentaggeld für den Erkrankten, falls vorhanden. Falls Unterbruch der Dreharbeiten, Arbeitnehmer ans RAV verweisen gemäss Vereinbarung mit SSFV (Kurzarbeit nicht mehr möglich bei befristeten Arbeitsverträgen). Gegebenenfalls Gesuch um Finanzhilfe gemäss Art. 4 COVID-19-Kulturverordnung beim zuständigen Kanton.

Was passiert, wenn jemand auf dem Set in Quarantäne muss?

Vorgehen gemäss Schutzkonzept. Allenfalls Unterbruch der Dreharbeiten. Falls Unterbruch der Dreharbeiten:

- Arbeitnehmer ohne Quarantäne ans RAV verweisen (Kurzarbeit nicht mehr möglich bei befristeten Arbeitsverträgen).
- Arbeitnehmer mit Quarantäne an die AHV-Ausgleichskasse verweisen (Arbeitnehmer kann EO beantragen).

Gegebenenfalls Gesuch um Finanzhilfe gemäss Art. 4 COVID-19-Kulturverordnung beim zuständigen Kanton.

Was passiert, wenn Dreharbeiten aufgrund staatlicher Massnahmen (z. B. Drehverbot, Betriebsschliessung) unterbrochen werden müssen?

Antrag auf EO bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse. Gegebenenfalls Gesuch um Finanzhilfe gemäss Art. 4 COVID-19-Kulturverordnung beim zuständigen Kanton.

Wie funktioniert die EO (Corona-Erwerbsausfallentschädigung)?

Anspruch auf eine Entschädigung hat nur, wem eine behördliche Quarantäne oder Isolation angeordnet wird, oder Selbständigerwerbende im Falle von behördlich angeordneter Betriebschliessung, bzw. Veranstaltungsverbot. Bei Alarm auf der CovidApp sowie freiwilliger Quarantäne gibt es keinen Anspruch. Die Höhe der Entschädigung beträgt 80% des Einkommens, höchstens aber 196 Franken pro Tag, also in einem Monat mit 30 Tagen maximal 5'880 Franken. Auch Selbständigerwerbende haben Anspruch auf die Entschädigung.

Zürich/Bern, 2. November 2020

Lukas Hobi, Matthias Mürger, Thomas Tribolet